



GÖKEN | POLLAK | PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG UND BERATUNG

Bericht

**über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2020
und des Rechenschaftsberichtes
für das Haushaltsjahr 2020**

der

Gemeinde Söhrewald

Die vorliegende PDF-Datei haben wir auf Wunsch unseres Auftraggebers als digitales Leseexemplar erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass für unsere Berichterstattung ausschließlich unser Bericht bzw. das Testatexemplar in der unterzeichneten Originalfassung maßgeblich sind.

Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Ihnen als PDF-Datei überlassenen Version übernehmen wir keine Haftung.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich unsere Verantwortlichkeit – auch gegenüber Dritten – allein nach den Auftragsbedingungen im Bericht (Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen der GPP vom 1. Juli 2020 und Allgemeine Auftragsbedingungen IDW vom 1. Januar 2017) richtet.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Anlagen	3
Hinweis	3
Abkürzungsverzeichnis	4
1 Prüfungsauftrag	5
2 Gegenstand der Prüfung.....	6
3 Art und Umfang der Prüfung	7
4 Haushaltmäßige Abwicklung.....	11
4.1 Haushaltssatzung.....	11
4.2 Haushaltsgesamtbeträge.....	12
4.3 Kredite.....	13
4.4 Verpflichtungsermächtigungen	13
4.5 Kassenkredite.....	14
4.6 Steuerhebesätze	14
4.7 Stellenplan – Stellenbesetzung	14
4.8 Bericht über den Haushaltsvollzug	14
5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	15
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	15
5.1.1 Vorjahresabschluss	15
5.1.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	15
5.1.3 Software	16
5.1.4 Jahresabschluss.....	16
5.1.5 Rechenschaftsbericht.....	17
5.1.6 Anhang.....	17
5.2 Internes Kontrollsystem (IKS).....	18
5.3 Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	19
5.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	19
5.3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	20
6 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	20
6.1 Vermögens- und Kapitalstruktur	21
6.2 Ergebnisentwicklung.....	22
6.3 Finanz- und Liquiditätslage.....	23
7 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	24

Anlagen

- I. Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2020
- II. Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020
- III. Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020
 - Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen
 - Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Hinweis

Der Jahresabschluss mit Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht (§ 112 Abs. 2 bis 4 HGO) sind vom Gemeindevorstand der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung gem. § 113 HGO diesem Prüfungsbericht beizufügen.

Abkürzungsverzeichnis

FAG	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz)
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IKS	internes Kontrollsystem
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
n.F.	neue Fassung
PS	Prüfungsstandard des IDW
QS	Qualitätssicherungsstandards des IDW
T€	Tausend Euro
VJ	Vorjahr
VV	Verwaltungsvorschriften

1 Prüfungsauftrag

1. Der Fachbereich Revision des Landkreises Kassel hat gemäß § 129 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in den Städten und Gemeinden des Kreises, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt unterhalten, die Aufgaben nach § 131 HGO wahrzunehmen. Hierzu hat er uns durch Schreiben vom 20. Dezember 2021 für die Gemeinde Söhrewald den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2020 zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Der Umfang dieser gesetzlichen Aufgabe ist in § 128 HGO festgelegt.

Danach ist der gemäß § 112 Abs. 2 HGO bestehende Jahresabschluss sowie der Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO mit allen Unterlagen grundsätzlich daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt,
- der Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde Söhrewald vermittelt.

Einschränkend weisen wir explizit daraufhin, dass es durch die heterogenen Bilanzierungsregelungen der öffentlichen Hand, insb. dem fehlenden Verweis in HGO sowie GemHVO auf § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB, sowie die Fortentwicklung der diesbezüglichen Auffassung im wirtschaftsprüfenden Berufsstand gemäß IDW PS 400 n.F. Tz. 26 i.V.m. A21 nicht unsere Aufgabe ist, zu beurteilen, ob ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird. Unser Prüfungsurteil kann sich somit lediglich auf die Einhaltung der für die Gemeinde Söhrewald geltenden gesetzlichen Vorschriften erstrecken (vgl. IDW PS 400 n.F., Tz. A34).

Wir bestätigen analog § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

2. Der Bericht ist an den Fachbereich Revision des Landkreises Kassel und die Gemeinde Söhrewald gerichtet.
3. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die diesem Bericht als Anlagen beigefügten "Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen" vom 1. Juli 2020 sowie "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2017, soweit sie den Besonderen Vertragsbedingungen des Fachbereichs Revision nicht entgegenstehen.
4. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht, dem der geprüfte Jahresabschluss als Anlagen Nr. I bis Nr. III beigefügt ist.

2 Gegenstand der Prüfung

5. Gemäß § 112 Abs. 1 HGO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat nach § 112 Abs. 1 Satz 4 HGO die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs. 2 HGO aus

1. der Vermögensrechnung (Bilanz),
2. der Ergebnisrechnung und
3. der Finanzrechnung

und ist nach § 112 Abs. 3 HGO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

- nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über
 - das Anlagevermögen,
 - die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie
 - eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen,
- eine Rückstellungsübersicht nach § 52 GemHVO.

6. Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss datiert vom 30. Dezember 2021.
7. Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 sowie der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2020. Diese haben wir daraufhin geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind.
8. Die gesetzlichen Vertreter sind für die Buchführung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die Aufstellung von Jahresabschluss sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von den gesetzlichen Vertretern vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

3 Art und Umfang der Prüfung

9. Grundlagen für die Durchführung der Prüfung sind insbesondere § 128 HGO, die GemHVO und die Hinweise zur GemHVO, die vom IDR festgestellten "Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen" (vgl. IDR-L 200) sowie die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, insbesondere IDW Prüfungsstandard 730 "Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft".

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Gegenstand unseres Auftrages waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten. Die Prüfung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Kommune.

10. Die Prüfung umfasst auch die Gesetzmäßigkeit. Dabei soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze des Gemeindewirtschaftsrechts, einschließlich der lokalen Satzungen, Verfügungen und Richtlinien, eingehalten werden. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitnah und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den vorgeschriebenen Angaben aufgestellt ist und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Söhrewald vermittelt.

Zum letztgenannten Spiegelstrich weisen wir erneut (vgl. Tz. 1) daraufhin, dass es durch die heterogenen Bilanzierungsregelungen der öffentlichen Hand, insb. dem fehlenden Verweis in HGO sowie GemHVO auf § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB, sowie die Fortentwicklung der diesbezüglichen Auffassung im wirtschaftsprüfenden Berufsstand gemäß IDW PS 400 n.F. Tz. 26 i.V.m. A21 im vorliegenden Fall nicht unsere Aufgabe war, zu beurteilen, ob ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird.

Bis einschließlich des Jahresabschlusses 2015 konnte der sog. Beschleunigungserlass sowohl bei der Aufstellung als auch bei der Prüfung der doppelischen Jahresabschlüsse angewendet werden. Die darin enthaltenen Erleichterungsmöglichkeiten sind jedoch mit dem Haushaltsjahr 2016 bis auf wenige Ausnahmen entfallen.

11. Es wurde darauf geachtet, die Prüfung gemäß eines risikoorientierten Prüfungsansatzes so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und seiner Anlagen vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltungsleitung, vorgelegter Unterlagen und analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt.

Im Rahmen der Prüfung werden neben der Wirksamkeit der vorhandenen Instrumente eines IKS die Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben durchgeführt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Mitarbeiter/innen wurden unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Gleichwohl kann im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes nicht ausgeschlossen werden, dass Erfassungs-, Bewertungs-, Übertragungs- oder Dokumentationsfehler unentdeckt bleiben; dies gilt auch für mögliche Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

12. Die Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses (bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang) und des Rechenschaftsberichts liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstandes.

Aufgabe der Revision bzw. unserer Prüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Dazu haben wir den Haushaltsplan, die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Vermögensrechnung sowie dem Anhang und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 der Gemeinde stichprobenweise geprüft.

13. Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Gemeinde Söhrewald zum 31. Dezember 2019 nebst Rechenschaftsbericht. Der Entlastungsbeschluss nach § 114 Abs. 1 HGO war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht gefasst.
14. Ergänzend hierzu hat uns der Bürgermeister mit der Vollständigkeitserklärung vom 22. Februar 2022 schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und dem zu prüfenden Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.
15. Die Buchführung des von der Gemeinde Söhrewald zum 31. Dezember 2020 erstellten Jahresabschlusses und der Rechenschaftsbericht wurden auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen geprüft.

Unsere Prüfungshandlung war darauf gerichtet, ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Übereinstimmung des daraus entwickelten Jahresabschlusses sowie des Rechenschaftsberichts zu ermöglichen.

Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind uns zur Verfügung gestellt worden. Erbetene Auskünfte und Nachweise wurden von der Verwaltungsleitung bzw. den für die Buchführung verantwortlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen erteilt.

4 Haushaltsmäßige Abwicklung

4.1 Haushaltssatzung

16. Von der Gemeindevertretung wurde folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	Beschluss vom	Genehmigung / Kenntnissn. durch Finanzaufsicht	Ende der Auslegung
Haushaltssatzung	22. April 2020	19. August 2020	11. September 2020

Vom Beginn des Berichtsjahres bis zur Bekanntmachung (Ende der Auslegungsfrist) der Haushaltssatzung war nach den Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung des § 99 HGO zu verfahren.

4.2 Haushaltsgesamtbeträge

17. Der Haushaltsplan 2020 wurde

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	9.953.860,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.779.060,00 €
mit einem Saldo von	174.800,00 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 €
mit einem Saldo von	0,00 €

mit einem Überschuss von	174.800,00 €
---------------------------------	---------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	904.404,00 €
---	---------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	827.937,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.529.343,00 €
mit einem Saldo von	-701.406,00 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	701.406,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	395.013,00 €
mit einem Saldo von	306.393,00 €

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	509.391,00 €
---	---------------------

festgesetzt.

4.3 Kredite

18. Gemäß § 2 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich war, auf € 701.406,00 festgesetzt worden.

Nach § 103 Abs. 3 HGO gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung. Die Kreditaufnahmen entsprachen dieser Bestimmung.

Abwicklung Kreditermächtigung im Berichtsjahr 2020	€
Kreditermächtigung lt. § 2 der Haushaltssatzung	701.406,00
Durch Finanzaufsicht genehmigte Kreditaufnahme	701.406,00
Kreditermächtigung im Berichtsjahr	701.406,00
zzgl. zur Verfügung stehende Kreditermächtigung aus 2018 (nur bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020)	824.267,00
zzgl. zur Verfügung stehende Kreditermächtigung aus 2019	219.975,00
Gesamte zur Verfügung stehende Kreditermächtigung	1.745.648,00
- tatsächliche Kreditaufnahme auf Ermächtigung 2018	0,00
- tatsächliche Kreditaufnahme auf Ermächtigung 2019	653.546,00
- tatsächliche Kreditaufnahme auf Ermächtigung 2020	0,00
= verbleibende Kreditermächtigung	1.092.102,00
- nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus 2018	824.267,00
= im Folgejahr noch zur Verfügung stehende Kreditermächtigung	267.835,00

Kredite für Umschuldungen sind in der obigen Tabelle nicht enthalten.

4.4 Verpflichtungsermächtigungen

19. Gemäß § 3 der Haushaltssatzung wurden Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 nicht veranschlagt.

4.5 Kassenkredite

20. Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist lt. § 4 der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 auf € 600.000,00 festgesetzt worden.

Nach einer Erklärung der Gemeinde wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite im Berichtsjahr nicht überschritten, so dass die Vorgaben der Haushaltssatzung eingehalten wurden.

Für die Inanspruchnahme des Kassenkredits wurden Zinsen i. H. v. € 0,00 bezahlt.

4.6 Steuerhebesätze

21. Die Steuerhebesätze betragen:

	2019	2020	Kreisdurchschnitt 2020
Grundsteuer A	550 v. H.	550 v. H.	546 v. H.
Grundsteuer B	650 v. H.	650 v. H.	569 v. H.
Gewerbesteuer	475 v. H.	475 v. H.	439 v. H.

4.7 Stellenplan – Stellenbesetzung

22. Für das Haushaltsjahr 2020 gilt der von der Gemeindevertretung am 22. April 2020 beschlossene Stellenplan. Dieser gestaltet sich danach – im Vergleich zum Vorjahr – wie folgt:

	Haushaltsjahr 2019		Haushaltsjahr 2020	
	lt. Stellenplan	davon besetzt am 30.06.	lt. Stellenplan	davon besetzt am 30.06.
Beamte	3,00 Stellen	2,50 Stellen	2,00 Stellen	2,00 Stellen
Arbeitnehmer	47,50 Stellen	45,65 Stellen	45,94 Stellen	42,29 Stellen
Insgesamt	50,50 Stellen	48,15 Stellen	47,94 Stellen	44,29 Stellen

4.8 Bericht über den Haushaltsvollzug

23. Nach § 28 Abs. 1 GemHVO ist die Gemeindevertretung mehrmals jährlich, d. h. mindestens zweimal, über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten.

Nach den Verwaltungsvorschriften sind die Berichte so zeitnah vorzulegen, dass die Gemeindevertretung noch in der Lage ist, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen.

Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen wurden entsprechende Berichte nicht vorgelegt.

5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Vorjahresabschluss

24. Für den Vorjahresabschluss und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2019 haben wir am 22. Februar 2022 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die sich daran anschließende eigene Prüfung und Berichterstattung durch die Revision des Landkreises Kassel sowie die Beschlüsse der Gemeindevertretung gemäß § 114 Abs. 1 HGO waren ebenso wie die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 114 Abs. 2 HGO zum Prüfungszeitpunkt noch nicht gefasst bzw. erfolgt.

5.1.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

25. Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung der Buchführung.

Die Geschäftsvorfälle wurden grundsätzlich vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von dem Gemeindevorstand aufgestellt.

5.1.3 Software

26. Die Gemeinde verwendet für die Buchführung ein automatisiertes Verfahren (DV-Buchführung). Im Berichtsjahr befand sich die Finanzsoftware "CIP-KD" der Firma C.I.P. Gesellschaft für Kommunale EDV-Lösungen mbH, Erfurt, in der Version 4.2 im Einsatz.
27. Für das verwendete DV-Buchführungsprogramm liegt eine Zulassungsurkunde der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung vom 16. November 2007 vor. Mit der Zulassungsurkunde wurde der Einsatz des DV-Buchführungsprogrammes ausschließlich innerhalb des Freistaates Sachsen nach den dort geltenden rechtlichen Vorschriften zugelassen. Erstmals mit Zertifikat vom 30. Januar 2018 wurden für das eingesetzte Programm "CIP-KD Version 4.2.6" die landesspezifischen Regelungen des kommunalen Rechnungswesens in Hessen berücksichtigt.

Die Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH (Member of TÜV NORD GROUP), Essen, hat das Programm geprüft und dem Zertifikat eine Geltungsdauer bis zum 31. Januar 2021 erteilt.

5.1.4 Jahresabschluss

28. Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung sowie die Finanzrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden grundsätzlich Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.
29. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden und entspricht weitestgehend den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.
30. Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 9 HGO innerhalb von vier Monaten aufstellen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nicht fristgerecht am 25. Januar 2022.

5.1.5 Rechenschaftsbericht

31. Gemäß § 112 Abs. 3 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Rechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und die gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden.

Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Der Rechenschaftsbericht enthält weitere nach § 51 GemHVO erforderliche Darstellungen, Angaben und Erläuterungen.

Uns sind keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

5.1.6 Anhang

32. Gemäß § 112 Abs. 4 Ziffer 1 HGO i. V. m. § 50 GemHVO sowie den hierzu ergangenen Hinweisen ist dem Jahresabschluss als Anlage ein Anhang beizufügen. Im Anhang sind u. a. die wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung zu erläutern sowie nach § 44 Abs. 2 GemHVO erhebliche Unterschiede zu Beträgen des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben und zu erläutern. Ferner sind nach § 50 Abs. 2 GemHVO im Anhang anzugeben:

- die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
- Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
- Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können,
- in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewandt wurde,
- Veränderungen der ursprünglichen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
- eine Übersicht über die fremden Finanzmittel (§ 15 GemHVO),

- die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,
- die Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes, auch wenn sie im Haushaltsjahr den Gemeindeorganen nur zeitweise angehört haben, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Darüber hinaus sind dem Anhang folgende Übersichten beizufügen:

- Anlagenübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Forderungsübersicht
- Rückstellungsübersicht gem. § 52 GemHVO i. V. m. den Hinweisen zu § 52 GemHVO

Aus der GemHVO sowie den ergangenen Hinweisen ergeben sich weitere Verpflichtungen zur Anhangsangabe.

33. Der zur Prüfung vorgelegte Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben sowie die entsprechenden Übersichten.

5.2 Internes Kontrollsystem (IKS)

34. Ein funktionierendes internes Kontrollsystem zum Erkennen und zur Beurteilung von Chancen und Risiken in den Geschäftsbereichen und -feldern der Kommune senkt die Wahrscheinlichkeit (= Risiko) von unrichtigen Aussagen speziell im Jahresabschluss, welche wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Kommune hätten. Es soll weiterhin die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Zahlenwerke gewährleisten.

Das IKS soll den Bürgermeister bei der Aufsicht über seine Verwaltung und insbesondere die Kassen- und Rechnungslegung unterstützen sowie die Möglichkeit doloser Handlungen verhindern.

35. Als Bestandteile eines internen Kontrollsystems sind z. B. organisatorische und EDV-technische Sicherungen, Richtlinien, Regelwerke und Anweisungen, Geschäftsverteilungspläne, Kontrollen sowie Überwachungsfunktionen zu nennen, in denen bestimmte Abläufe oder Maßnahmen festgehalten sind. Beispielhaft werden nachfolgend genannt:

- Funktionstrennungen (z. B. Vieraugenprinzip, strikte Trennung von Anordnung, Feststellung und Ausführung von Vorgängen)
- Vertretungsregelungen
- Zugriffsbeschränkungen auf Daten
- Unterschriftenregelungen
- Kontrollmechanismen (Kontenabstimmungen, Soll-Ist-Vergleiche)
- Informationssystem (z. B. Vorlage von Tagesabschlüssen an Bürgermeister)
- Forderungsmanagement
- Schutzvorrichtungen (z. B. Tresore, Alarmeinrichtungen)
- Bankvollmachten
- Einhaltung der Berichtspflicht gegenüber der Gemeindevertretung
- Vorlage von Saldenbestätigungen
- Beachtung von Vergaberichtlinien

Gemäß der Aussage in der uns vorliegenden Vollständigkeitserklärung lagen seitens der Gemeinde sowohl am Abschlussstichtag als auch aktuell keine Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems vor.

Eine Prüfung des internen Kontrollsystems erfolgte stichprobenweise im Rahmen der Jahresabschluss-, Kassen- und technischen Prüfung.

5.3 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

36. Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den relevanten Vorschriften der HGO sowie der GemHVO entspricht.

Der Rechenschaftsbericht gibt grundsätzlich ein zutreffendes Bild von der allgemeinen Lage der Gemeinde Söhrewald und enthält die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung.

5.3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

37. Dem Grundsatz des § 41 GemHVO folgend wurden Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, ggf. vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO, angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigen beizulegenden Wert angesetzt.

Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten wurden mit den voraussichtlichen Rückzahlungsbeträgen passiviert.

Rechnungsabgrenzungsposten wurden für Aus- und Einzahlungen des Abschlussjahres gebildet, die wirtschaftlich folgenden Rechnungsperioden zuzuordnen sind.

Für weitergehende Erläuterungen zu den Bewertungsgrundlagen wird auf die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss verwiesen.

6 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

38. Zur Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wurden die Posten der jeweiligen Rechnungen nach kommunalwirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst. Dabei beschränken wir uns auf eine kurze Entwicklungsanalyse.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Positionen sind entsprechend § 50 GemHVO i. V. m. Ziffer 1 der VV zu § 50 GemHVO dem als Anlage zum Jahresabschluss beigefügten Anhang zu entnehmen. Gleiches gilt für die Abweichungen zur vorhergehenden Rechnung gemäß § 44 GemHVO.

Die nach den verbindlichen Mustern der GemHVO von uns erstellte Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sind unserem Bericht als Anlagen beigefügt.

Prüfung des Jahresabschlusses 2020
Gemeinde Söhrewald

6.1 Vermögens- und Kapitalstruktur

39. Die Vermögens- und Kapitalstruktur stellt sich zum 31. Dezember 2020 im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Vermögensstruktur

	2020		2019		Vergleich lfd. Jahr / VJ	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.421	6,9	1.308	6,5	113	8,6
Sachanlagen	14.918	72,0	14.948	74,6	-30	-0,2
Finanzanlagen	2.069	10,0	2.063	10,3	6	0,3
Anlagevermögen	18.408	88,8	18.319	91,4	89	0,5
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.009	4,9	1.017	5,1	-8	-0,8
Liquide Mittel	1.278	6,2	670	3,3	608	90,7
Umlaufvermögen	2.287	11,0	1.687	8,4	600	35,6
Rechnungsabgrenzungsposten	35	0,2	30	0,1	5	16,7
	20.730	100,0	20.036	100,0	694	3,5

Kapitalstruktur

Netto-Position	4.388	21,2	4.388	21,9	0	0,0
Rücklagen, Sonderrücklagen und Stiftungskapital	136	0,7	0	0,0	136	
Ergebnisvortrag	-161	-0,8	-160	-0,8	-1	-0,6
Jahresüberschuss	808	3,9	135	0,7	673	498,5
Eigenkapital	5.171	24,9	4.363	21,8	808	18,5
Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen usw.	5.624	27,1	5.688	28,4	-64	-1,1
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	210	1,0	245	1,2	-35	-14,3
Sonderposten	5.834	28,1	5.933	29,6	-99	-1,7
Rückstellungen für Pensionen u. ä. Verpflichtungen	2.223	10,7	2.194	11,0	29	1,3
Rückstellungen für Finanzausgleich u. Steuerschuldverhältnisse	0	0,0	189	0,9	-189	-1,0
Sonstige Rückstellungen	100	0,5	125	0,6	-25	-20,0
Rückstellungen	2.323	11,2	2.508	12,5	-185	-7,4
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	4.276	20,6	4.024	20,1	252	6,3
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	17	0,1	30	0,1	-13	-43,3
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen u. -zuschüssen sowie -beiträgen	1	0,0	36	0,2	-35	-97,2
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	164	0,8	128	0,6	36	28,1
Verbindlichkeiten aus Steuern u. steuerlichen Abgaben	1	0,0	1	0,0	0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	332	1,6	290	1,4	42	14,5
Sonstige Verbindlichkeiten	1.865	9,0	2.041	10,2	-176	-8,6
Verbindlichkeiten	6.656	32,1	6.550	32,7	106	1,6
Rechnungsabgrenzungsposten	746	3,6	682	3,4	64	9,4
	20.730	100,0	20.036	100,0	694	3,5

Hinweis: Rundungsdifferenzen und/oder Differenzen in Zwischensummen sind durch Darstellung in T€ möglich

6.2 Ergebnisentwicklung

40. Die Ergebnisentwicklung im Vergleich zum Vorjahr stellt sich wie folgt dar:

	2020		2019		Vergleich	
	T€	%	T€	%	T€	%
Privatrechtliche Entgelte	23	0,2	24	0,2	-1	-4,2
Öffentlich-rechtliche Entgelte	1.431	14,0	1.411	14,6	20	1,4
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	265	2,6	271	2,8	-6	-2,2
Bestandsveränderungen u. aktiv. Eigenleistungen	1	0,0	5	0,1	-4	-80,0
Steuern, steuerähnliche Erträge	4.643	45,3	4.763	49,4	-120	-2,5
Erträge aus Transferleistungen	182	1,8	182	1,9	0	0,0
Erträge aus Zuweisungen, Zuschüssen für lfd. Zwecke	2.740	26,7	2.312	24,0	428	18,5
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	477	4,7	451	4,7	26	5,8
Sonstige ordentliche Erträge	495	4,8	224	2,3	271	121,0
Summe der ordentlichen Erträge	10.257	100,0	9.643	100,0	614	6,4
Personalaufwendungen	2.923	31,4	3.046	32,4	-123	-4,0
Versorgungsaufwendungen	333	3,6	193	2,1	140	72,5
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	1.225	13,1	1.201	12,8	24	2,0
Abschreibungen	931	10,0	957	10,2	-26	-2,7
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	842	9,0	771	8,2	71	9,2
Steueraufwendungen, gesetzliche Umlagen	3.060	32,8	3.228	34,3	-168	-5,2
Sonstige ordentliche Aufwendungen	3	0,0	3	0,0	0	0,0
Summe der ordentlichen Aufwendungen	9.317	100,0	9.399	100,0	-82	-0,9
Verwaltungsergebnis	940	116,3	244	180,7	696	285,2
Finanzerträge	15		19		-4	-21,1
Zinsen und andere						
Finanzaufwendungen	133		127		6	4,7
Finanzergebnis	-118	-14,6	-108	-80,0	-10	-9,3
Ordentliches Ergebnis	822	101,7	136	100,7	686	504,4
Außerordentliche Erträge	2		6		-4	-66,67
Außerordentliche Aufwendungen	16		7		9	128,6
Außerordentliches Ergebnis	-14	-1,7	-1	-0,7	-13	-1300,0
Jahresergebnis	808	100,0	135	100,0	673	498,5

Hinweis: Rundungsdifferenzen und/oder Differenzen in Zwischensummen sind durch Darstellung in T€ möglich.

Die Angaben in Prozent bei dem Verwaltungsergebnis, Finanzergebnis, ordentlichen Ergebnis sowie außerordentlichen Ergebnis beziehen sich auf das Jahresergebnis.

6.3 Finanz- und Liquiditätslage

41. Die Finanz- und Liquiditätslage stellt sich wie folgt dar:

	Ist 2020	Ist 2019	Vergleich 2020/2019
	T€	T€	%
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.550	9.184	4,0
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.475	8.019	5,7
Zahlungsmittel aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.075	1.165	-7,7
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	178	266	-33,1
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	890	659	35,1
Zahlungsmittel aus Investitionstätigkeit	-712	-393	-81,2
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	654	1	65300,0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	397	406	-2,2
Zahlungsmittel aus Finanzierungstätigkeit	257	-405	163,5
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	450	491	-8,4
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	462	519	-11,0
Zahlungsmittel aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-12	-28	-57,1
Zahlungsmittel des Haushaltsjahres	608	339	79,4
Zahlungsmittel am Anfang des Haushaltsjahres	670	331	102,4
Zahlungsmittel am Ende des Haushaltsjahres	1.278	670	90,7

Hinweis: Rundungsdifferenzen und/oder Differenzen in Zwischensummen sind durch Darstellung in T€ möglich.

7 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

42. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 22. Februar 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die **Gemeinde Söhrewald**

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der **Gemeinde Söhrewald** – bestehend aus der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Hessen sowie § 112 HGO.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 128 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des Bundeslandes Hessen und § 112 HGO in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 128 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gemeinde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES RECHENSCHAFTSBERICHTS

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Söhrewald für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Hessen, insbesondere § 51 GemHVO.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Hessen, insbesondere § 51 GemHVO, entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Hessen zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Hessen, insbesondere § 51 GemHVO, entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Rechenschaftsberichts.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Würzburg, 22. Februar 2022

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

(Weisbach)
Wirtschaftsprüfer

(Mertens)
Wirtschaftsprüfer"

43. Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).
44. Nach § 113 Abs. 1 HGO ist der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision (bzw. analog unserem vorliegenden Prüfungsbericht) vom Gemeindevorstand der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss über den Jahresabschluss sowie die Entlastung des Gemeindevorstands ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen.

Würzburg, 22. Februar 2022



Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft


(Weisbach)
Wirtschaftsprüfer


(Mertens)
Wirtschaftsprüfer

Anlagenverzeichnis

	<u>Anlage Nr.</u>
Vermögensrechnung 2020	I
Ergebnisrechnung 2020	II
Finanzrechnung 2020	III
Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	

Gemeinde Söhrewald

Vermögensrechnung 2020

Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember
-Euro-

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ergebnis 2019	Position	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ergebnis 2019
1	2	3	4	5	6	7	8
Aktiva				Passiva			
1	Anlagevermögen	18.408.343,67	18.318.921,80	1	Eigenkapital	5.170.809,29	4.362.936,54
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.421.029,86	1.308.137,50	1.1	Netto-Position	4.388.214,61	4.388.214,61
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	824.733,77	701.664,77	1.2	Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	136.112,34	0,00
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	596.296,09	606.472,73	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	136.112,34	0,00
1.2	Sachanlagen	14.918.595,72	14.947.873,21	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	2.149.734,48	2.054.379,48	1.2.3	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	2.562.626,70	2.644.084,74	1.2.4	Stiftungskapital	0,00	0,00
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	8.545.410,17	8.615.076,78	1.3	Ergebnisverwendung	646.482,34	-25.278,07
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	195.835,40	208.273,04	1.3.1	Ergebnisvortrag	-161.390,41	-160.290,34
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	481.773,49	508.166,78	1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	983.215,48	917.892,39	1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-161.390,41	-160.290,34
1.3	Finanzanlagen	2.068.718,09	2.062.911,09	1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	807.872,75	135.012,27
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	822.258,40	136.112,34
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-14.385,65	-1.100,07
1.3.3	Beteiligungen	2.017.882,60	2.016.942,60				
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	2	Sonderposten	5.834.121,11	5.933.378,20
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	50.465,49	45.598,49				
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	370,00	370,00	2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	5.623.950,06	5.688.065,42
1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00	0,00	2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	2.579.135,77	2.417.785,86
2	Umlaufvermögen	2.287.171,71	1.687.266,14	2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	86.933,49	88.740,24
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00	2.1.3	Investitionsbeiträge	2.957.880,80	3.181.539,32
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00	0,00	2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	210.171,05	245.312,78
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.009.049,33	1.017.567,39	2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0,00	0,00
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	560.612,93	637.747,96	2.4	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	158.684,06	163.618,57	3	Rückstellungen	2.322.934,00	2.508.116,12
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.555,76	204,41	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.222.698,00	2.193.797,00
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00	0,00	3.2	Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	0,00	188.835,33
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	284.196,58	215.996,45	3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
2.4	Flüssige Mittel	1.278.122,38	669.698,75	3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3	Rechnungsabgrenzungsposten	34.752,59	30.030,96	3.5	Sonstige Rückstellungen	100.236,00	125.483,79
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	4	Verbindlichkeiten	6.655.962,63	6.549.583,34
				4.1	Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00
					<i>davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
				4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	4.276.167,52	4.023.819,90
					<i>davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
				4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.276.167,52	4.016.150,52
					<i>davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr</i>		
				4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	0,00	7.669,38
					<i>davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr</i>		
				4.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	0,00	0,00
					<i>davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr</i>		
				4.3	Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme für die Liquiditätssicherung	0,00	0,00
				4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	17.256,01	30.038,31
				4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	1.250,00	35.629,66
				4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	164.349,59	128.412,16
				4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	149,69	96,00
				4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	331.993,11	289.994,48
				4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	1.864.796,71	2.041.592,83
				5	Rechnungsabgrenzungsposten	746.440,94	682.204,70
	Summe Aktiva	20.730.267,97	20.036.218,90		Summe Passiva	20.730.267,97	20.036.218,90

Gemeinde Söhrewald

Ergebnisrechnung 2020

Prüfung des Jahresabschlusses 2020
Gemeinde Söhrewald

Ergebnisrechnung

- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres 2020	Ergebnis des Haushalts- jahres 2020	Vergleich fortgeschrie- bener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 J. Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	23.602,32	23.800,00	22.992,50	807,50
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.410.777,52	1.420.685,00	1.431.108,16	-10.423,16
3	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	271.364,76	375.290,00	265.137,53	110.152,47
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	5.375,26	400,00	261,25	138,75
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	4.763.348,67	4.711.798,00	4.643.423,57	68.374,43
6	547	Erträge aus Transferleistungen	182.409,00	182.409,00	182.409,01	-0,01
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.311.798,10	2.608.902,00	2.739.845,32	-130.943,32
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	450.543,65	429.617,00	477.108,42	-47.491,42
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	224.128,26	183.558,00	494.610,89	-311.052,89
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	9.643.347,54	9.936.459,00	10.256.896,65	-320.437,65
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	3.045.859,05	3.118.762,00	2.923.078,59	195.683,41
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	192.768,30	165.984,00	333.042,86	-167.058,86
13	60, 61,	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.200.714,97	1.425.509,00	1.224.598,85	200.910,15
14	66	Abschreibungen	956.698,73	888.046,00	931.314,43	-43.268,43
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	770.844,30	797.314,00	841.558,63	-44.244,63
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	3.228.354,99	3.248.986,00	3.060.171,15	188.814,85
17	72	Transferaufwendungen	450,00	1.310,00	460,00	850,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.579,38	3.182,00	2.970,43	211,57
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	9.399.269,72	9.649.093,00	9.317.194,94	331.898,06
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 J. Nr. 19)	244.077,82	287.366,00	939.701,71	-652.335,71
21	56, 57	Finanzerträge	19.134,82	17.401,00	15.143,61	2.257,39
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	127.100,30	129.967,00	132.586,92	-2.619,92
23		Finanzergebnis (Nr. 21 J. Nr. 22)	-107.965,48	-112.566,00	-117.443,31	4.877,31
24		Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)	136.112,34	174.800,00	822.258,40	-647.458,40
25	59	Außerordentliche Erträge	5.923,10	0,00	1.751,65	-1.751,65
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	7.023,17	0,00	16.137,30	-16.137,30
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 J. Nr. 26)	-1.100,07	0,00	-14.385,65	14.385,65
28		Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)	135.012,27	174.800,00	807.872,75	-633.072,75

Gemeinde Söhrewald

Finanzrechnung 2020

Finanzrechnung

- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2019	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2020	Ergebnis des Haushaltsjahres 2020	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	23.793,63	23.800,00	23.064,62	735,38
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.484.255,29	1.445.600,00	1.391.978,74	53.621,26
3	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	280.527,16	375.290,00	282.330,81	92.959,19
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	4.602.564,91	4.711.798,00	4.669.712,65	42.085,35
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	182.409,00	182.409,00	182.409,01	-0,01
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.432.868,60	2.727.602,00	2.855.879,32	-128.277,32
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	19.226,44	17.401,00	14.104,98	3.296,02
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	158.212,70	143.240,00	130.552,19	12.687,81
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	9.183.857,73	9.627.140,00	9.550.032,32	77.107,68
10	Personalauszahlungen	2.865.885,02	3.048.014,00	2.839.981,04	208.032,96
11	Versorgungsauszahlungen	67.308,92	70.004,00	70.227,40	-223,40
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.095.511,61	1.425.509,00	1.268.953,22	156.555,78
13	Auszahlungen für Transferleistungen	770,00	1.310,00	460,00	850,00
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	627.532,17	797.314,00	909.137,27	-111.823,27
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	3.220.935,17	3.248.986,00	3.246.477,87	2.508,13
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	133.822,14	128.417,00	120.547,74	7.869,26
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	7.618,72	3.182,00	19.009,08	-15.827,08
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	8.019.383,75	8.722.736,00	8.474.793,62	247.942,38
19	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 18)	1.164.473,98	904.404,00	1.075.238,70	-170.834,70
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	265.225,04	826.937,00	176.659,79	650.277,21
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	1.154,00	1.000,00	1.875,00	-875,00
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	266.379,04	827.937,00	178.534,79	649.402,21
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	11.124,80	265.000,00	98.822,82	166.177,18
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	574.740,17	1.588.596,42	677.521,71	911.074,71
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	62.695,99	198.462,97	104.492,74	93.970,23
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	10.174,34	4.793,00	9.270,09	-4.477,09
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	658.735,30	2.056.852,39	890.107,36	1.166.745,03
29	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)	-392.356,26	-1.228.915,39	-711.572,57	-517.342,82
30	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	772.117,72	-324.511,39	363.666,13	-688.177,52
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	400,00	779.133,80	653.546,00	125.587,80
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	405.799,16	395.013,00	396.843,76	-1.830,76
33	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ Nr. 32)	-405.399,16	384.120,80	256.702,24	127.418,56
34	Änderung Zahlungsmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	366.718,56	59.609,41	620.368,37	-560.758,96
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	491.330,26	400,00	450.246,20	-449.846,20
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	519.394,70	0,00	462.190,94	-462.190,94
37	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./ Nr. 36)	-28.064,44	400,00	-11.944,74	12.344,74
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	331.044,63	669.699,00	669.698,75	0,25
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	338.654,12	60.009,41	608.423,63	-548.414,22
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	669.698,75	729.708,41	1.278.122,38	-548.413,97

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Stand: 1. Juli 2020

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (kurz: GPP) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „*Sämtlichen Auftragsbedingungen*“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

GPP wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("GoA") durchführen. Dem entsprechend wird GPP die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

GPP wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB respektive den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird GPP in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird GPP, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird GPP die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. GPP weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte GPP jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden GPP im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. GPP stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der GPP zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der GPP sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der GPP für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der GPP einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der GPP vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („*Auftraggeberinformationen*“), müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die GPP dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) GPP rechtzeitig

vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, GPP von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie GPP sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

F. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der GPP auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der GPP erfolgen.

G. Datenschutz

Für die genannten Verarbeitungszwecke ist die GPP berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („*personenbezogene Daten*“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

GPP verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen (EU-DSGVO) Regelungen zum Datenschutz. GPP verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der GPP personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

H. Vollständigkeitserklärung

Die seitens GPP von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich

Die in den *Sämtlichen Auftragsbedingungen* enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die GPP verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der GPP gelten ausschließlich die Bedingungen der *Sämtlichen Auftragsbedingungen*; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit GPP im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn GPP nicht ausdrücklich widerspricht oder GPP mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (WPK, IDW, StBK) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Bremen, Deutschland.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerstattung verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerstattung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.